

Vorab per E-Mail: [renate.kuenast@bundestag.de](mailto:renate.kuenast@bundestag.de)

Frau  
Rechtsanwältin Renate Künast, MdB  
Vorsitzende des Ausschusses für Recht  
und Verbraucherschutz  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Düsseldorf, 22.01.2016  
560/616

5151

Eing.: 28 Jan. 2016  
Lfd. Nr.: 28 Jan. 2016

BL	SB	RI	Ref	Ref	Ref
g	19	h	h	h	h

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

### Regierungsentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)

Sehr geehrte Frau Künast,

mit dem Regierungsentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) vom 16.12.2015 sollen die prüfungsbezogenen Vorschriften der Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RiLi) umgesetzt und Ausführungen zu den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechten zu Vorgaben der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-VO) getroffen werden.

Das IDW unterstützt das Ziel einer 1:1-Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorschriften der Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RiLi).

Das EU-Recht differenziert bei Vorgaben an die Abschlussprüfung grundsätzlich zwischen Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities, PIE) und von anderen Unternehmen (im Folgenden Non-PIE). Dieser europäischen Wertungsentscheidung folgt auch der Regierungsentwurf, da ansonsten die europäischen Vorgaben übererfüllt würden. Wir begrüßen diesen Ansatz ausdrücklich, auch weil er die Belange der mittelständischen Wirtschaft und deren Abschlussprüfern angemessen berücksichtigt.

**Seite 2/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Konkrete Anregungen zu dem Regierungsentwurf finden sich im Folgenden.

### **Zu Artikel 1: Änderung des Handelsgesetzbuchs**

#### ***Zu § 317 Abs. 3a HGB-E („Aufspaltung“ der PIE-Definition)***

Entgegen dem Referentenentwurf verweist § 317 Abs. 3a HGB-E für die Anwendung der neuen Vorschriften des Unterabschnitts „Prüfung“ (§§ 316 – 324a HGB) nur noch auf kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB; die frühere Einbeziehung der anderen PIE-Gruppen (Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) ist an dieser Stelle entfallen. Stattdessen finden sich entsprechende Verweise in den Vorschriften für Kreditinstitute und Versicherungen (§§ 340k Abs.1 Satz 2 und 341k Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Über diese Verweise gelten die Vorschriften der EU-VO grundsätzlich auch für Kreditinstitute und Versicherungen. Eine Durchbrechung dieser Verweisteknik findet sich in § 319a HGB-E, der für den persönlichen Anwendungsbereich wiederum alle drei PIE-Kategorien aufzählt.

Wir regen an zu prüfen, ob dieser komplizierten Regelungstechnik mittelfristig die Definition von PIE in einer zentralen Norm vorzuziehen ist. Auf diese Definition könnte in den zahlreichen Vorschriften verwiesen werden, die von PIE anzuwenden sind.

#### ***Zu § 318 Abs. 1a HGB-E (externe Rotation nach Verlängerungsoption)***

Das IDW unterstützt die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Verlängerung des Prüfungsmandats nach Ablauf der Höchstlaufzeit von zehn Jahren. Die Regierungsbegründung (S. 45) weist zutreffend darauf hin, dass jede externe Rotation die Gefahr eines erheblichen Verlustes an Informationen über das geprüfte Unternehmen birgt, der sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken kann. Unverständlich ist vor diesem Hintergrund, dass Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen von der Verlängerung der Höchstlaufzeit ausgenommen werden, sodass für diese nach zehn Jahren ein Prüferwechsel erzwungen wird. Das komplexe Geschäft und der hohe Grad an Spezialisierung erfordern gerade bei diesen Unternehmen besondere Kenntnisse des Abschlussprüfers über das einzelne Unternehmen und sein Geschäftsmodell, die im Falle des erzwungenen Prüferwechsels neu aufgebaut werden müssen.

**Seite 3/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Der Regierungsentwurf begründet die vorgeschlagene Differenzierung mit der besonderen Bedeutung von gesetzlichen Abschlussprüfungen dieser Unternehmen für den Finanzmarkt. Dieses Argument kann jedenfalls dann nicht zum Tragen kommen, wenn das betreffende Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen in den Konzernabschluss eines realwirtschaftlichen Mutterunternehmens einbezogen wird, das die Konzernspitze bildet. In diesem Fall nimmt das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen gerade nicht den Kapitalmarkt in Anspruch. Sofern der politische Wille besteht, differenzierte Rotationspflichten beizubehalten, sollten die einschränkenden Regelungen zumindest auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen Mutterunternehmen eines Konzerns ist.

Nicht geregelt wird, wie die Verlängerungsoption im Übergang auf die neuen Regeln anzuwenden ist. Dies bereitet insbesondere denjenigen sog. Kurzläufern Probleme, die aufgrund der Übergangssituation nicht – wie § 318 Abs. 1a HGB-E vorschreibt – „für das elfte Geschäftsjahr“ ausschreiben, sondern für beispielsweise das zwölfte Geschäftsjahr. Vgl. hierzu unsere Ausführungen zum EGHGB.

### ***Zu § 319a HGB-E (Nichtprüfungsleistungen)***

Wir begrüßen die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur grundsätzlichen Erlaubnis von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 EU-VO. Es ist sachgerecht, dem Abschlussprüfer im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Selbstprüfungsverbots und mit Billigung durch den Prüfungsausschuss weiterhin Steuerberatungsaufträge erteilen zu können. Wer die zugrundeliegenden Sachverhalte kennt, kann deren zutreffende Erfassung in der Rechnungslegung – und zwar sowohl für handelsrechtliche als auch für steuerrechtliche Zwecke – besser beurteilen und sichert eine konsistente und objektivierte Abbildung in der Rechnungslegung. Auch entspricht dies dem Wunsch breiter Teile der Wirtschaft nach einer Abschlussprüfung und Steuerberatung aus einer Hand.

Für PIEs ist die gleichzeitige Steuerberatung schon nach geltendem Recht (§ 319 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) nur unter der Bedingung zulässig, dass sie sich auf das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen beschränkt und sich weder unmittelbar noch wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirkt. Der

**Seite 4/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Regierungsentwurf entwickelt die bestehende Regelung dahingehend fort, dass dem Abschlussprüfer die Steuerberatungsleistung verboten ist, wenn sie entweder den steuerlichen Gewinn erheblich gekürzt oder einen erheblichen Teil des Gewinns ins Ausland – mit einem Steuersatz von weniger als 15 % – verlagert hat, ohne dass dafür eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht.

Bevölkerung und Politik erwarten, dass die internationale Steuerverlagerung eingeschränkt wird. Das im Regierungsentwurf vorgesehene partielle Beratungsverbot für den Abschlussprüfer ändert jedoch weder die Möglichkeit noch die Zulässigkeit steuerlicher Gestaltung und ist daher nicht sachgerecht. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung der Steuerberatung durch den Abschlussprüfer ist aufgrund des bestehenden und vom Berufsstand uneingeschränkt anerkannten Selbstprüfungsverbots weder erforderlich noch hilfreich für das angestrebte Ziel einer Einschränkung der internationalen Steuerverlagerung. Soll wirklich etwas geändert werden, müssen vielmehr die nationalen Steuergesetze international harmonisiert und angepasst werden.

Im Übrigen regen wir an, den neu eingefügten § 319a Abs. 3 HGB-E zu streichen. Die dort geregelte Pflicht zur Billigung der Steuerberatungsleistung ist in Art. 5 Abs. 4 EU-VO bereits enthalten.

### ***Zu § 322 HGB-E (Bestätigungsvermerk)***

#### *Keine Vorgabe eines einheitlichen Bestätigungsvermerks*

Wir begrüßen die im Regierungsentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Regelungen für Bestätigungsvermerke für PIEs und Non-PIEs. Die Begründung zum Regierungsentwurf (S. 54) weist zutreffend darauf hin, dass sich die neuen Regelungen für den Bestätigungsvermerk von PIEs, vor allem die Aufnahme von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters - KAM), erst in der Praxis bewähren müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann beurteilt werden, ob und in welcher Form diese Anforderungen auf Non-PIEs ausgedehnt werden sollen. Dies entspricht auch dem ganz überwiegend geteilten Ergebnis eines im Sommer 2015 veranstalteten Symposiums des IDW mit verschiedenen Stakeholdern (Banken, Versicherungen, (Familien-)Unternehmen, Arbeitnehmern, Aufsichtsräten, Analysten, Politik und Abschlussprüfern) zur Zukunft des Bestätigungsvermerks.

**Seite 5/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

Sollten die künftigen Erfahrungen belegen, dass es sich bei KAM um wertvolle Informationen für die Adressaten des Bestätigungsvermerks handelt, sollten diese Informationen den Adressaten von Non-PIEs nicht vorenthalten werden. Hier ist aber als entscheidender Unterschied zu PIEs zu berücksichtigen, dass die Adressaten der Non-PIEs in der Regel keine anonymen Kapitalmarktinteressenten sind. Wir regen daher an, mittelfristig die Aufnahme von KAM als verpflichtenden Bestandteil des Prüfungsberichts für Non-PIEs zu prüfen.

#### *Europäische und internationale Verkehrsfähigkeit des deutschen Bestätigungsvermerks*

Auch nach Inkrafttreten des AReG enthält § 322 HGB Anforderungen an den deutschen Bestätigungsvermerk, die von den in der EU üblichen und nach ISA geforderten Anforderungen abweichen. Dies betrifft:

- eine abweichende Struktur des Bestätigungsvermerks nach Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) Satz 2 AP-RiLi und nach § 322 HGB,
- die nur in § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB explizit vorgesehene Bestätigung des Abschlussprüfers, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat,
- die nur in § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB vorgesehene Erklärung, dass der Jahres- oder Konzernabschluss „aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht [...]“.

Der Gesetzgeber sollte erörtern, ob die in unserer Stellungnahme vom 02.06.2015 zum Referentenentwurf eines Abschlussprüfungsreformgesetzes näher erläuterten Abweichungen zur internationalen Handhabung bewusst beibehalten werden sollen. Sollte der Gesetzgeber dies befürworten, würde es nach der Annahme der ISAs zu Abweichungen zwischen den nationalen Anforderungen und den nach § 322 Abs. 1a HGB-E anzuwendenden angenommenen ISAs kommen. Zumindest aus den Gesetzesmaterialien sollte deutlich werden, dass in diesem Fall den angenommenen ISAs als höherrangigem Recht zu folgen ist. Darüber hinaus sollte die nationale Regierung auf politisch gewollte Unterschiede bei den Erörterungen zur Annahme der ISA durch die EU-Kommission hinweisen.

**Seite 6/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

***Zu § 324 Abs. 3 HGB-E (Auskunftspflicht von PIE gegenüber der APAS)***

Nach § 324 Abs. 3 HGB-E kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Abs. 1 Buchst. c) EU-VO von einem PIE eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Wir begrüßen, dass diese Auskunftspflicht des Unternehmens nun im Regierungsentwurf mit der Zielsetzung aus der EU-VO (Überwachung der Entwicklungen auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen an PIE) verknüpft wird, da mit dieser – im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen – Einschränkung der Auskunftspflicht keine überbordende Berichterstattung mehr erforderlich wird. Darüber hinaus ist positiv zu würdigen, dass die Auskunftspflicht nur sekundär besteht, nämlich erst dann, wenn der APAS Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht ausreichen. Auch damit wird einer überschießenden Bürokratie vorgebeugt. Ferner ist aus unserer Sicht die Anknüpfung der Auskunftspflicht an das Unternehmen (d.h. dessen gesetzliche Vertreter, statt – wie im Referentenentwurf vorgesehen – an den Prüfungsausschuss) zweckmäßig.

***Zu §§ 333a, 334 HGB-E (Sanktionierung von Prüfungsausschussmitgliedern)***

Die Abschlussprüfer-Richtlinie verlangt die Sanktionierung von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern. Daher sehen die Regelungen im HGB wie die entsprechenden Vorschriften in PubliG, AktG, GmbHG und GenG nun die Verhängung von Bußgeld, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, wenn Aufsichtsrats- oder Prüfungsausschussmitglieder ihre konkret benannten Pflichten aus der EU-Verordnung verletzen. Wir befürworten die Verankerung der Sanktionen im HGB sowie in den o.g. weiteren Gesetzes statt wie zwischenzeitlich erwogen in der WPO.

***Zu § 342b HGB-E (Prüfungsmaßstab des Bilanzkontrollverfahrens)***

Der Regierungsentwurf sieht in § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E eine Ergänzung dahingehend vor, dass die Aufzählung der DPR-Prüfungsgegenstände (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht, verkürzter Abschluss sowie Zwischenlagebericht oder Konzernzahlungsberichte) noch um die

**Seite 7/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

jeweils „zugrunde liegende Buchführung“ ergänzt wird. Die Begründung führt hierzu aus, dass damit klargestellt werden soll, dass insbesondere auch bei der Prüfung eines IFRS-Konzernabschlusses „die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Prüfungsmaßstab des Bilanzkontrollverfahrens zählen“.

Durch die abweichende Formulierung im Regierungsentwurf und in der Regierungsbegründung wird der Zweck der Rechtsänderung nicht deutlich. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) umfassen ungeschriebene wie auch im HGB kodifizierte Regeln zur Buchführung und Bilanzierung und gehen somit weit über die Buchführung hinaus.

Stehen – dem Gesetzesentwurf entsprechend – Fehler in „der zugrunde liegenden Buchführung“ im Fokus, so können diese bei einem IFRS-Konzernabschluss mangelhaft dokumentierte konsolidierungsbedingte Anpassungen oder im Wesentlichen formale Buchführungsmängel bei den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen betreffen, da es für den Konzernabschluss eine „originäre Buchführung“ nicht gibt. Wir regen an, im Bericht des Rechtsausschusses das politisch Gewollte darzulegen.

### **Zu Artikel 2: Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Wir begrüßen, dass für § 319 Abs. 1, 2 und 3 und §§ 321, 322 HGB eine Übergangsregelung dergestalt geschaffen wird, nach der die genannten Vorschriften erstmals für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 16.06.2016 beginnen. Eine Übergangsregelung schafft Rechtssicherheit für die Anwender.

Diese Rechtssicherheit fehlt jedoch für sog. Kurzläufer, d.h. Unternehmen, die ihren derzeitigen Abschlussprüfer im (kalendergleichen) Geschäftsjahr 2005 oder 2006 erstmals bestellt haben und die – statt den Prüfer zu wechseln – von der Verlängerungsoption durch Ausschreibung Gebrauch machen wollen. § 318 Abs. 1a HGB-E verlangt für die Ausnutzung dieser Verlängerungsoption ein Auswahl- und Vorschlagsverfahren für die „Wahl für das elfte Geschäftsjahr“. Nach dieser Vorgabe wäre eine Verlängerung der Höchstlaufzeit für diese Kurzläufer nur bei einer Ausschreibung für das elfte Geschäftsjahr, d.h. für 2015 bzw. 2016 möglich. Beides ist praktisch nicht mehr durchführbar. Außerdem hat die EU-Kommission sich dahingehend geäußert, dass eine Fortführung des Abschlussprüfungsmandats bei Kurzläufern bis einschließlich 2016 erlaubt sei, auch wenn die Mandatsdauer dieser Kurzläufer dann bereits 12 oder 13 Jahre

**Seite 8/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

beträgt. Diese Unternehmen haben sich teilweise darauf verlassen, dass somit eine Ausschreibung erst für 2017 erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte im EGHGB eine Übergangsregelung für die Verlängerungsoption geschaffen werden, die den betroffenen Unternehmen und ihren Abschlussprüfern die Rechtssicherheit gibt, dass eine Ausschreibung für das (Geschäfts-)Jahr 2017 die Nutzung der vom nationalen Gesetzgeber eingeräumten Verlängerungsoption ermöglicht. Im EGHGB könnte geregelt werden, dass Prüfungsmandate im Sinne von Art. 41 Abs. 3 EU-VO (Kurzläufer) unabhängig von ihrer Laufzeit gemäß § 318 Abs. 1a HGB-E verlängert werden können, wenn die Ausschreibung für das erste Jahr nach Inkrafttreten des AReG erfolgt. Zur Klarstellung könnte in dieser Übergangsregelung ergänzt werden, dass eine Verlängerung des Mandats entsprechend der Vorgaben der EU-VO auf maximal 20 Jahre erfolgen kann.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechenden Artikel im EGHGB:

*„Prüfungsmandate im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 EU-VO können unbeschadet ihrer Laufzeit gemäß § 318 Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs verlängert werden, sofern das im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführte Auswahl- und Vorschlagsverfahren sowie die Wahl des Abschlussprüfers für das nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr erfolgt.“*

### **Zu Artikel 5: Änderung des Aktiengesetzes**

#### **Zu § 171 Abs. 2 AktG-E**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass ein Aufsichtsrat, der die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt, der Hauptversammlung darzulegen hat, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist. Diese Erweiterung der Aufgabenzuweisung soll Artikel 39 Abs. 6 Buchst. a AP-RiLi umsetzen. Die AP-RiLi fordert nach unserem Verständnis in dieser Vorschrift allerdings vom Prüfungsausschuss, dass er das Aufsichtsorgan im oben beschriebenen Sinne zu unterrichten hat. Bezweckt ist damit der Ausgleich von Informationsdefiziten zwischen Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat soll, um seinen Aufsichtspflichten gerecht werden

**Seite 9/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

zu können, die in der AP-RiLi genannten Informationen über die Abschlussprüfung erhalten.

Diese Vorgabe ist sachgerecht, wenn der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, wovon im Regelfall auszugehen ist. Hat der Aufsichtsrat dagegen keinen Prüfungsausschuss eingerichtet, nimmt er wie in § 171 Abs. 2 Satz 3 AktG-E beschrieben, sämtliche Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. In diesem Fall kann es folglich kein Informationsdefizit beim Aufsichtsrat geben, so dass Art. 39 Abs. 6 Buchst. a AP-RiLi nicht anwendbar ist.

In keinem der genannten Fälle ist es von der AP-RiLi bezweckt noch sachgerecht, die genannten Informationen der Hauptversammlung zu geben. Wir regen daher an, für die Umsetzung des Art. 39 Abs. 6 Buchst. a AP-RiLi statt der Ergänzung des § 171 AktG eine Ergänzung der Pflichten des Prüfungsausschusses in § 107 Abs. 3 AktG vorzunehmen.

#### ***Zu § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG-E (Nichtigkeit des Jahresabschlusses)***

Wir begrüßen die Klarstellung des Regierungsentwurfs, dass Verstöße gegen die EU-Verordnung nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führen. Dies trägt in hohem Maße zur Rechtssicherheit bei.

#### ***Weitere Änderung der WPO***

Wir regen an, die Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers zur Verschwiegenheit entsprechend der Neuregelung für Rechtsanwälte in § 2 Abs. 3 BORA zu ergänzen. Nach der im letzten Jahr vorgenommenen Neufassung des § 2 BORA liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit dann nicht vor, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts mit Einwilligung erfolgt, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist oder „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“.

Eine entsprechende Regelung in der WPO wird der Tatsache gerecht, dass Wirtschaftsprüfer dasselbe berechnete Schutzinteresse haben wie Rechtsanwälte, wenn sie etwa die Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, was immer

**Seite 10/10** zum Schreiben vom 22.01.2016 an Frau RA Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für  
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

häufiger der Fall ist. Ohne die angeregte Ergänzung wird dem Wirtschaftsprüfer  
seine Tätigkeit in nicht sachgerechter Weise erschwert.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann